

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Anstellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W57
 Winterfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)
 Fernsprecher Amt Lübeck Nr. 6488

Staats- und Gemeinbetriebe
 sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags - Preis pro
 vierzähliglich durch die Post (ohne Belehrung) 2 Mark
 Postierungssatz Nr. 3164

Inhalt: Der europäische Krieg. — Die neu geschaffenen Gesetze vom 4. August d. Jg. — Dienstpflicht und Landsturmfreiheit. — Unsere Maßnahmen in Berlin. — Aus Politik und Volkswirtschaft. Vom Reichstag. Politisches. Genossenschaftswesen. — Aus den Stadtparlamenten. — Aus unserer Bewegung. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Rundschau. — Totenliste des Verbandes.

Wir erwarten zuversichtlich von allen unseren Kollegen und Lesern der „Gewerkschaft“, daß sie nicht jede Zeitungsnotiz oder gar die von Mund zu Mund weitergetragene „Schandtat“ der Russen, Franzosen, Belgier oder Engländer glauben, sondern daß sie sich fern von jener künstlich entfachten Angst halten, die bestimmlungslos in jedem Feinde einen Barbaren und Halsknecht erblickt.

Wir wollen und sollen unsern **Verteidigungskrieg** mit ernster Entschlossenheit und würdiger Besonnenheit führen, die dieser Situation entspricht, nicht aber wollen wir uns gemein machen mit jenen hurrabrüllenden Radapatrioten, die einem armen russischen Arbeiter (der bislang gut genug war, die schwere Landarbeit zu verrichten um fälligen Lohn!) nachstellen auf den Straßen wie einem gehetzten Wild und ihr Mütchen fühlen an dem wehrlohen Opfer zaristischer Unkultur.

Wer, wie wir in Berlin, solche Szenen wiederholt hat ansehen müssen, dem kann fast wehmüdig werden über die verloren gegangene Besinnung weiter Volkskreise. Es muß Ehrenjude jedes durchgebildeten Gewerkschaftlers sein, sich von solchen Dingen fernzuhalten und, wenn möglich, anderen den richtigen Standpunkt klarzumachen.

Für ebenso verachtet wie die Ausländerhekte und Spionenfurcht halten wir die Schmähungen und Weichmythen unserer Gegner. Jedes Volk hält in der Regel seine Sache für die einzige gerechte! Und wenn wir in dieser bitter einsten Zeit daran erinnern müssen, daß die deutsche Arbeiterschaft viele, viele gleichstrebende Staatsgenossen und Freunde in den bekämpften Ländern hat, so sollte das allein schon uns hindern, in jene „patriotische“ Kriegsraserei zu verfallen, wie sie in den meisten bürgerlichen Zeitungen und am Pierisch jetzt alle Tage zu finden ist. England, Frankreich und Belgien haben eine hochstehende Kultur, und es ist nur durch das Jahrzehntelange Beträumen aller europäischen Staaten und viele andere unsinnige, von uns oft gegeißelte Dinge zu erklären, daß sie dem absolutistischen Russland sich verbündet haben. Andererseits führen wir keinen Eroberungskrieg, sondern wir wollen mit Gut und Blut unsere Kultur, unser Land verteidigen! Der Willen zum Frieden, wie auch die Absicht, keine Lande zu erobern zu machen, ist bis in die letzten Tage hinein auch von allen leitenden Stellen in Deutschland unzweideutig bekannt worden. So erwarten wir von unseren Kameraden, die ins Feld zogen, eine möglichst human Kriegsführung und von denen in Arbeit Verbleibenden kein Bramarbasieren und bestimmungslosen Hurravotriotismus, wie er so abschreckend und unheimlich an vielen Stellen jetzt zutage tritt.

Wir wollen unsere Ideale, die Demokratie, den Frieden und die Völkergemeinschaft nach dem Krieg wieder pflegen, und darum müssen wir uns vor soldaten Entlehnungen und vor falschem Geschäftsmann hüten, der einer ruhigen Betrachtung nicht standhält.

Woher verstehen wir die Vorgeisterung, die in diesen Tagen in ganz Deutschland hervorbricht, soweit es gilt, dem

Der europäische Krieg.

Im gegenwärtigen Moment, wo der Aufmarsch der Truppen seiner Vollendung entgegengesetzt, gelangen nur wärliche Nachrichten zu uns. Post und Telegraph des Auslands sind abgeschnitten und die militärischen Behörden im Inlande können aus strategischen Gründen einflussen weder die Stellung der Truppen noch sonstige wichtige Vorgänge an die große Glocke hängen. Da sie haben in den letzten Tagen schwere Verordnungen gegen die Sensationspresse erlassen müssen, die das begierige Publikum mit Taten nachrichten in solcher Fülle beglückte, daß man schon von gemeinschaftlichem Unzug sprechen kann. Wieder ist es die Arbeiterpresse, die in ihrer ruhigen, sachlichen Weise geradezu als Muster in der Kriegsberichterstattung dienen könnte.

Wie wohltuend berührte die ernste Besonnenheit der Arbeiterblätter gegenüber dem wütenden Geschimpfe auf den — Blutzaren, wie man ihn ja jetzt wohl nennen darf, während früher (wo der Ausdruck genau so am Platz war!) darauf Strafe erfolgt wäre.

Auch sonst gibt es jetzt eine große Reihe von Maßnahmen der Militärbehörden usw., die inneren Bestoff schon um deswillen finden müssen, weil wir sie seit Jahren für erforderlich gehalten und propagiert haben. Ob wir dabei an die Aufhebung der Zölle, Aufstellung von Höchstpreisen für Lebensmittel, Schutz vor wucherhafter Ausbeutung durch den Handel usw., Verbot des Alkohols in Kasernen und auf Bahnhöfen und manche andere vernünftige Bestimmung denken, überall wie auch bei den sonstigen Mobilisierungsvorbereitungen zeigt sich eine bewunderungswürdige Organisation, die nicht zuletzt deswegen so wunderbar „klapp“ ist, weil alles Hand in Hand arbeitet und die deutsche Arbeiterklasse die schwere Pflicht erkannt hat, unser Land zu verteidigen gegen russische Barbarei und Kosakenstum.

Leider hat die wüst hebende und Lügenadmiranten ausschließende Skandalzeitungspresse ihren unrehtvollen Einfluß bis in die Reihen unangetörter Arbeiter gefunden und in zahlreichen Großstädten ist die Angst auf russische „Spione“, das Aufhalten von „feindlichen“ Autos, aber auch die Angst vor „Fliegerbomben“ und „cholerinfizierten“ Brunnen und Seen geradezu ins Groteske gewandelt. Lebt nun; die selbe Presse, die solche Enten aufstattern ließ, mit aller Macht die Geister, die sie rief, zurückzerrern — was dann freilich nicht immer gelungen ist.

rusischen Absolutismus aufs Haupt zu schlagen, wohl wird und muss jeder im Felde seine volle Pflicht und Schuldigkeit tun; aber warnen müssen wir vor dem Nationaldienst, der in diesen Tagen so üppig ins Kraut schießt, und so manche bösen Piraten kann man jetzt vernehmen, die in dieser idöweren Zeit völlig unangebracht sind.

Das jetzt so viel gefüllte Lied von Hoffmann von Fallersleben enthält ja wohl auch den idönen Vers:

Einigkeit und Recht und Freiheit
sind des Glaubens Unterstand,
danach lasst uns alle streben
bündelich mit Herz und Hand!

Es liegen eine ganze Reihe von Anzeichen dafür vor, daß nach dem gigantischen Krieg, das Deutschland nun sein

Gefangenberechtigung führt, bei siegreichem Ausgang auch der Arbeitervorstand endlich weitergehende Rechte eingeräumt werden sollen. Und das wäre nicht mehr als billig, wo sie jetzt alles doranzieht, um Heim und Herd des ganzen Volkes zu vertheidigen.

Aber alle in den Organisationen Befindlichen müssen wach und reagieren bleiben, um hier wieder mit dauerndem Druck einsetzen zu können, um der durchdringenden Demokratisierung die Wege zu ebnen. Weniger denn je darf jetzt stillstehen oder gar Verzweiflung über uns kommen. Eine große Zeit muss auch ein großes Geschlecht finden, nicht nur im Krieg, sondern auch nach dem Krieg bei den dringendsten Stütztaufgaben.

Seien wir die Wegbereiter!

Die neu geschaffenen Gesetze vom 4. August d. Js.

Wir geben nachdrücklich den Bericht auf der wichtigsten Gesetzen, die vom Reichstag einstimmig beschlossen worden sind und mit dem Tage der Bekanntmachung (5. August d. Js.) in Kraft traten:

1. Die Kriegsanleihen von fünf Milliarden.

Der Balkon eines Gesetzes vertreffend die Bekanntmachung eines Abtrags zum Haushaltssatzung für das Abrechnungsjahr 1914 hat nachstehenden Wortlaut:

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushalt zum Haushaltssatzung für das Abrechnungsjahr 1914 tritt dem Haushaltssatzung hinzu.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Besteitung einer möglicher außerordentlicher Ausgaben die Summe von 5.000.000.000 Mark im Wege des Mindests flüssig zu machen.

§ 3. Die zur Anlage gehörigen Schuldenverreibungen und Sanierungen sowie die einer zugehörigen Zusicherung können somit oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Personenkreis gleichzeitig auf eigene und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden. Die Auseinandersetzung des Wertverhältnisses sowie der anderen Bedingungen für Zahlungen im Ausland steht dem Reichskanzler überlassen.

§ 4. Überprüfung, die dadurch entstehen, daß fortwährende Angaben der See- und Marineverwaltung bei Kapitel 6 des angekündigten Gesetzes nicht im ordentlichen Etat veredelt werden, dienen zur Veränderung der Rücksicht.

§ 5. Der Reichskanzler wird ermächtigt, bei Zahlungen für das Reich, die vor der gekündigten oder vertraglichen Fälligkeit erfolgen, einen angemessenen Abzug zu gewähren.

2. Gesetz über die Höchstpreise.

§ 1. Zur Zeit des gegenwärtigen Krieges können für Warenhände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Hintermittel aller Art sowie für rohe Naturzeugnisse, Ölzeug und Leinstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2. Werget sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Völker der im § 1 genannten Gegenstände, so zu den festgestellten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde für übernehmen und auf Abrechnung und Kosten des Reichs zu den festgestellten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 4. Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise übersteigt oder der den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider steht oder Vorrate am derzeitigen Gegenstand verboten oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht gehorcht, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder im Übergangsfall mit Strafzettel bis zu sechs Monaten bestraft. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu ertragen, zu welchem dieses Gesetz in der Rechtswelt treten.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

3. Die Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer.

§ 1. Zu dem Gesetz, betreffend der Haushaltssatzung von 1914, in den Dienst eintretender Mannschaften, vom 28. Februar 1888 erlaubt:

1. § 1 Abs. 2 folgende Änderung: Das gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen (Marine). Diese verantworlt sind, derjenigen Mannschaften welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, sowie des Unterpersonals der freiwilligen Marinefliegerei.

2. § 2 Abs. 1 folgenden Satz: Deinen unechten Kinder, insfern er als Vater seiner Pflichtung zur Gewahrung des Unterhalts nachgekommen ist.

3. § 2 Abs. 1 folgende Änderung: Entfernter Verwandten und gewideten Geschwistern steht ein solcher Unterhaltungsberecht nicht zu.

4. § 5 Abs. 1 folgende Änderung: Die Unterhaltsunterstützung soll mindestens betrugen:

a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September,

Oktober monatlich 9 Mark, in den übrigen Monaten 12 Mark.

b) für jedes Kind unter 15 Jahren sowie für jede der im § 2 unter b und c bezeichneten Personen monatlich 6 Mark.

§ 2. Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

4. Die Kriegsversorgung von Zivilbeamten.

§ 1. Dem § 3 des Gesetzes über die Verhinderung der Übersetzung über wird als zweiter Absatz folgender Zusatz hinzugefügt:

Gleichen Aufprall haben diejenigen Beamten der Zivilverwaltung, die während der Dauer des Kriegszustandes mit Wirkung ihrer Befestungen zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit unter den Befehl des kommandierenden Generals des örtlichen Armeekorps treten.

§ 2. Die Unteroffiziere der nach § 1 verhinderungsberechtigten Personen sowie die Unteroffiziere von Soldaten im § 1 genannten Personen, die bei dem dort genannten Anlaß gehörten, werden verpflichtet, wie die Unteroffiziere der Friedensverbündigten oder zur Wehr gezwungenen Personen. Den nach Absatz 1 nicht verhinderungsberechtigten Personen können Wissensbeihilfen in Anwendung der Befestungen des Militärhinterbliebenengesetzes gewährt werden.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Juli dieses Jahres in Kraft.

5. Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter.

§ 1. Zur Zeit des gegenwärtigen Krieges kann der Reichskanzler allgemein, oder für bestimmte Bevölkerung oder für bestimmte Arten von Anlagen und, soweit er nicht Verhinderungen erträgt, die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den in §§ 135 bis 137a, Abs. 2, 154a, der Gewerbeordnung vorgesehenen Verhinderungen und von den auf Grund der §§ 129c, 129d, 137a der Gewerbeordnung vom Landesrat erlassenen Verhinderungen gewähren.

§ 2. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

6. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen.

§ 1. Zur Zeit des gegenwärtigen Krieges werden bei Krankenfonds, Landes-, Landes- und Zentralkrankenfondssen die Leistungen auf die 80 Prozent und der Betrag auf 1% vom Hundert des Grundbaus erhöht. Lufende Leistungen bleiben unverändert. Das Verhältnis von Beitragszuschüssen kann auf An-

trag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erbeten oder höhere Leistungen gewahrt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Kasse geändert ist. Das Überverhörmungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu reagieren. Auf Weisungserde entscheidet das Überverhörmungsamt endgültig.

§ 2. Stehen bei einem Antrag diese Beiträge von 12% vom Hundert des Grundlohns für die Regelleistungen und Verwaltungsaufgaben nicht aus, so hat bei Krisen und Landkrisenkassen der Gemeindeverbund, bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber, bei Sammelkrankenkassen im Sinne die erforderlichen Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen. Solange dies bei einer Krisen- oder Landkrisenkasse geschieht, kann der Gemeindeverbund einem Vertreter das Amt des Leiterverhörmungsamtes übertragen. Gemeindeverbände sind die von den Kreisfreien Verwaltungsbehörden auf Grund der Reichsversicherungsordnung § 111 ziffer 2 hierzu bestimmten Verbände.

§ 3. Zur die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Beschränkungen der Reichsversicherungsordnung über die hausgewerbliche Krankenversicherung außer Kraft gesetzt. Laufende Leistungen und jüllige Beiträge bleiben unberührt. Auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Gemeinde oder des Gemeindeverbundes und des Vorstands der Krankenkasse kann das Überverhörmungsamt nebstimmen, daß die hausgewerbliche Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung geregelt wird. Das Überverhörmungsamt entscheidet endgültig.

§ 4. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Antsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber sowie der Betriebserer bei Verwaltungsbüroden und Verwaltungsträger ab dem 1. Dezember 1914 bis spätestens zum 31. Dezember 1915 zu verlängern. Dies gilt auch für die nichtständigen Mitglieder des Rentenversicherungsamtes. Am die nichtständigen Mitglieder der Rentenversicherungsamter steht diese Regelung den obersten Verwaltungsbüroden zu.

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

7. Gesetz über die Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung.

§ 1. Dem regelmäßigen Aufenthalt im Ausland im Sinne des § 43 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt gleich ein Aufenthalt im Ausland, der durch Übersiedlung des Mitglieds zu Kriegs-, Lazarett- oder ähnlichen Dienste veranlaßt ist.

§ 2. Hat die Zusage einer Krankenkasse eine Wartezeit für Beiträgen bestimmt, so läuft der Abstand für alle Beruherten, die während des gegenwärtigen Krieges, Lazarets oder auf die Dienste leisten, mit der Zusage einer neuen Wartezeit. Die Zeit, um welche die Beiträge leicht gesenkt werden, wird auf die Wartezeit angeordnet.

§ 3. Versicherungsberechtigte, deren Mitgliedschaft nach § 31 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erledigt ist, haben das Recht, binnen sechs Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat in die Rentenversicherung wieder einzutreten, wenn sie während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Lazarets oder ähnliche Dienste geleistet haben.

§ 4. Diese Vorschriften gelten nur für Beitragspflichtige.

8. Gesetz über die Ergänzung der Reichsschuldenordnung.

§ 1. Die Berechnung der nach dem Reichsbahnbilanzplan zur Rettung einnahmiger räuberisch entzogenen Ausgaben im Wege des Rettungsrates erledigenden und der zur verabreigenden Rettung für erledigende Rettungsbüroden der Reichsbahnkasse vorzusehenden Geldmittel kann in den Grenzen der geistlichen Erneuerungsumlagen § 1 der Reichsbahnbilanzplan auch durch Ausgabe von Wohlbem. erfolgen.

§ 2. Die Wohlbem. § 1 werden auf Anordnung des Reichsbahnkassierer von der Reichsbahnbilanzplan mittels Rettungsrat zweier Wohlbem. aufgeteilt. Sowenig die Befürchtungen der Wohlbem. nicht entzogenen, finden auf diese Wohlbem. die nach der Reichsbahnbilanzplan in der Rettung der Wohlbem. vom 22. Februar 1904 festgestellten Zettel für Erneuerungsumlagen gelgenden Belehrungen entsprechende Anwendung.

§ 3. Die vom Rettungsrat festgestellten Wohlbem. und von der Wohlbem. Pflichtbüroden betroff.

Dienstpflicht und Landsturmfpflicht.

Einen vorangegangenen informierender Artikel der „Volkszeitung“ entnehmen wie die nachfolgende Zusatzteilnahme:

Reserve und Landwehr sind einheitlich. Die Ausgebote des Landsturms sind in manchen Bezirken noch älter (z. B. Berlin und Brandenburg), ebenso noch die unausgebote beider Landsturme eingeborene. Die fragevolle Verwendung der einzelnen Kategorien nach Maßgabe des Mobilisierungplanes darf nicht erörtert werden. Es soll daher nur das widerholt werden, was aus den Reichstagssprechungen zur letzten Militärerklärung allgemein darüber bekannt wurde. Die junge Mannschaft der Reserve ist bestimmt zur Staffelung der Truppenformationen des Friedensstandes. Mit den älteren Jahrgängen der Reserve und wohl auch noch mit den jüngsten der Landwehr werden Reformationen der Feldarmee gebildet. Die Verwendung dieser neuen Truppen aller Waffen wird erst später der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden. Alle Anfragen, ob diese Reformationen ins Deutsche transportiert werden, können daher jetzt nicht beantwortet werden. Die ältere Landwehr 1. und 2. Aufgebots haben mit jüngeren Formationen zusammen die Besetzung der festen Plätze als Aufgabe und vor allen Dingen den Stappensperre zu führen. Bei einem Krieg nach zwei Fronten werden wir Stappensperre nicht nur in Deutschesland, sondern durch das ganze Reichsgebiet, von Seiten nach Westen, haben. Die Landsturmantruppen werden meist in dem Einberufungsgebiet des Heereskorpsbezirks verwendet.

Nach unserem Wehrgesetz, das im Frieden vom 17. bis vollendeten 45. Lebensalter den Deutschen wehrpflichtig macht, unterscheiden wir die Dienstpflicht vom vollendeten 20. Lebensjahr bis zum 31. März des Jahres, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird, und die Landsturmfpflicht vom vollendeten 17. bis vollendeten 45. Lebensjahr. Die Dienstpflicht verzählt zunächst in die aktive Dienstpflicht und die Reservestaffel, dauert zusammen sieben Jahre, so daß diese Mannschaften in ihrer großen Masse in einem Lebensalter von 29 bis 27 Jahren stehen. Zur Dienstpflicht gehört aber auch die Landwehrpflicht. Für das erste Aufgebot dauert sie für berittene Mannschaften drei Jahre, für die übrigen Mannschaften fünf Jahre. Das zweite Aufgebot der Landwehr umfaßt alle ausgebildeten Mannschaften nach erfüllter Dienstpflicht im ersten Aufgebot bis zu ihrem vollendeten 39. Lebensjahr. Während das erste Aufgebot danach zunächst zwischen 28 und 33 Jahren alt ist, stehen die Mannschaften des zweiten Aufgebotes im Alter von 33 bis 39 Jahren.

Daneben besteht die Erfahrenerverpflicht. Die Erfahrenersehrift zur Ergänzung des Heeres und zur Bildung von Erfahreneappellen. Aus diesen werden die Lücken der Feldarmee ausgefüllt. Die Erfahrenersehrift besteht aus mindestens so viel Mannschaften, daß mit sieben Jahrestäufen der erste Bedarf für die Mobilisierung des Heeres gedeckt ist. Die Erfahrenerverpflicht dauert zwölf Jahre vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahrs an, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, umfäßt also Mannschaften im 20. bis 32. Lebensjahr. Haben die Erfahrenersehrift im Frieden geblieben, so treten sie nach Ablauf der Erfahrenerverpflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots über. Die Überzähligen und die nicht gebliebenen Erfahrenersehrift treten zum Landsturm ersten Aufgebots. Bei diesem ist bedacht bleibt, daß für die Dauer der Mobilisierung der Unterschied von einer Kategorie zur anderen nach § 19 der Wehrordnung aufgehoben ist.

Der Landsturm soll das Heer ergänzen. Ammer ist es nur außerordentlicher Bedarf, der seine Einschaltung rechtfertigt. Er besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis vollendeten 30. Lebensjahr, welche weder dem Heer noch der Marine angehören. Das erste Aufgebot umfaßt die Männer vom vollendeten 17. bis vollendeten 39. Lebensjahr. Das zweite Aufgebot in 39 bis 45 Jahren alt. Der Dienst im Kriege erfolgt nach Jahrestäufen und beginnt mit der jüngsten. Dem Auftritt unterliegen nicht - abgesehen von schwer betroffenen und zum Ehrenamt berufenen Personen - jüngere Wehrpflichtige, welche wegen Körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd unfähig zum Dienst befunden und ausgemustert sind.

Schließlich soll noch erwähnt werden, daß Angehörige freier Staaten zum Eintritt in das Deutsche Heer die Genehmigung des Staatsangehörigen benötigen müssen. Will ein Ausländer also in das freiwillig bewaffnete Heer eintreten, so bedarf er der Zustimmung des Königs von Sachsen.

Unsere Maßnahmen in Berlin.

Sofort als die politische Situation eine bedrohliche Wendung nahm, hat die Leitung der Filiale alle Maßnahmen getroffen, um den Fortbestand der Organisation und die Erledigung der Verbandsgeschäfte zu sichern.

Am Freitag, den 31. Juli, erging das nachstehende Zirkular an die Sektionsleitungen und Vertrauensleute:

An die Obaleute und Beitragsammler der Filiale!

Werte Verbandskollegen! Obwohl im Augenblick die politische Situation etwas günstiger erscheint, hält es die Filialleitung für notwendig, den Mitgliedern der Sektionsleitungen und den Beitragsammlern bestimmte Anweisungen für den Fall der Mobilisierung zu geben.

Die von der Mobilisierung betroffenen Obaleute und Beitragsammler sind verpflichtet, der Krisenverwaltung sofort von ihrer Einberufung Kenntnis zu geben.

Die Kollegen Beitragsammler haben im Falle ihrer Einberufung das in ihren Händen befindliche Material und die laufernden Gelder sofort nach dem Krisenbüro abzuliefern; sollte dies nicht mehr möglich sein, hat die Übergabe an den Chefmann der Sektion, einen Vertrauensmann oder an einen vertrauenswürdigen Kollegen zu erfolgen. Von der Übergabe ist der Krisenverwaltung eine Mitteilung zu machen.

Die Kollegen der Sektionsleitungen sind verpflichtet, über die Durchführung der Anweisungen zu wachen und die Kollegen Vertrauensleute zu unterstellen.

Die Mitgliedsbücher der einberufenen Kollegen sind zur Wahrung der Mitgliedschaft und der statutarischen Rechte der Mitglieder dem Krisenbüro einzutragen; wo sie in Bewahrung bleiben.

Am Antrittszeit der Organisation und der Aufrechterhaltung der Ortsgruppe der Mitglieder wird dringend erachtet, die vorstehenden Anweisungen zu befolgen.

Im Falle der Einberufung von Beitragsammlern ersuchen wir die Obaleute bzw. Beitragsammler um sofortige Angabe wie die vertrauenswürdigen Kollegen und Festigung ihrer Adressen, die geeignet sind, den Posten eines Beitragsammlers zu übernehmen.

Mit kollegialem Gruß Die Krisenverwaltung.

Im Rückblick auf den Kriegszustand und die inzwischen erfolgte Mobilisation sind alle für die nächste Zeit vorbereitete Versammlungen abgesagt worden. Ebenso sind die Lohnbewegungen, sowohl für dieses Jahr geplant waren, zurückgestellt worden. Soweit es die Situation erfordert, werden in der nächsten Zeit Vertrauensmännerversammlungen stattfinden.

Die Filialleitung hat fernerhin Schritte unternommen, um den Familien der einberufenen Kollegen den ganzen oder teilweisen Weiterbezug des Lohnes zu sichern. Eine Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern der Krisenverwaltung, hat am Dienstag, 4. August, in dieser Frage in Berlin mit dem Herrn Oberbürgermeister Wernerth verhandelt. Der Herr Oberbürgermeister gab das Versprechen, daß die Anträge im Magistrat behandelt würden. Inzwischen hat am Donnerstag, den 6. August, eine Stadtverordnetenversammlung votiert. An derselben erklärte der Herr Oberbürgermeister: „... Auch als Arbeitgeberin wird die Stadt Berlin für die bedürftigen Familien einzutreten, sich nicht nehmen lassen...“

An die übrigen Gemeinden Groß-Berlins, die Z. G. G. A. und W. B. A. G., hat sich die Filialleitung mit nachstehendem Schreiben gewandt:

Berlin, den 4. August 1914. Nachdem ein erheblicher Teil der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter zum Kriegsdienst einberufen worden ist, erlauben wir uns im Auftrage der Einberufenen wie aller Gemeindearbeiter die Bitte auszusprechen, den Familien der Einberufenen eine laufende Unterstützung zu gewähren.

Da die von Seiten des Reiches gewährten Familienunterstützungen — besonders im Hinblick auf die eingetretene Totierung — nicht ausreichend sind, würden die einberufenen Arbeiter der Gemeindebetriebe von einer stärkeren Sorge befreit werden, wenn seitens der Gemeindeverwaltung für ihre Familien gesorgt würde. Wir meinen darauf hin, daß verschiedene Städte den Familienangehörigen ihrer Arbeiter den vollen bzw. teilweisen Lohnmeister gewähren; so zahlt z. B. die Stadt Mannheim den vollen Lohn. Auch eine Reihe von Privatunternehmungen in Berlin hat beschlossen, den Lohn ganz oder teilweise weiter zu zahlen. U. a. zahlt die Englische Gasanstalt an die Familien der Einberufenen pro Tag 2 M.

Wir bitten dringend, die vorstehender Anregungen zu berücksichtigen und zeichnen mit besonderer Hochachtung

Die Krisenverwaltung.

Soweit sich übersehen läßt, sind bisher folgende Beschlüsse geplant bzw. gefaßt worden:

In Charlottenburg erklärte Bürgermeister Dr. Maier, daß der Magistrat beschlossen habe, den Beamten, die einberufen worden sind, das Gehalt fortzuzahlen. Bezüglich der nicht festangestellten habe er sich mit dem Berliner Magistrat in Verbindung gesetzt, damit die Frage der Fortzahlung ihrer Bezüge einheitlich für Groß-Berlin geregelt werde. Ein Grund zur Beunruhigung liege für die Familien der einberufenen nicht festangestellten nicht vor.

Der Magistrat Schöneberg beantragt, 45.000 M. für Weiterzahlung des Lohnes an die Familien einberufener städtischer Arbeiter zu bewilligen.

Tempelhof zahlt den Beamten das Gehalt weiter; den Arbeitern die Differenz zwischen dem Reichszuschuß und dem Lohn. Die Frauen der Gemeindearbeiter müssen täglich einige Stunden für notwendige Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Im den Staatsbetrieben erhalten Ehefrauen 25 Proz. jedes Kind 6 Proz. des Lohnes weiter bis zusammen 50 Proz. des Lohnes.

Die Z. G. G. A. (Englische Gasanstalten) bestimmt, daß den Familien der Einberufenen pro Tag 2 M. = 12 M. pro Woche gezahlt werden sollen. Alle Einberufenen erhielten 10 M.

Die übrigen Gemeinden werden in den nächsten Tagen Beschlüsse fassen.

Für Groß-Berlin soll, abgesehen von der besonderen Aktion für die Gemeindearbeiter, generell 100 Proz. Rückluß zu den Reichszuschüssen gezahlt werden. Es erhalten demnach nach Abzug der Bedürftigkeit Frauen 15 M., jedes Kind unter 15 Jahren 12 M. pro Monat. Zur den Winter erhöhen sich die Züge für Frauen auf je 12 M. = 24 M. im Monat.

Der Berliner Stadtverwaltung ist ferner durch die Krisenleitung nahegelegt worden, bei den bevorstehenden Entlassungen in der Parterverwaltung die Kollegen nach den übrigen städtischen Betrieben zu überweisen.

Die letzten Tage haben den Beweis erbracht, daß die Organisation diese schwerste Krise, die jemals über die Arbeiterorganisation hereingebrochen ist, übersteht wird. Erfreutig sind die Kollegen in die Freiheit gesprungen, um die Lücken im Vertrauenskörper zu schließen.

Hunderte und aber Hunderte von Kollegen haben von uns Abschied genommen mit der Versicherung der unwandelbaren Treue zu ihrer Organisation.

Hohle Ansprüchen wird die nächste Zeit an unsern Verband stellen.

An uns, die wie noch in Arbeit stehen, liegt es nun, das Banner der Organisation in den Witten der Zeit hochzuhalten. Treue um Treue! Tue ein jeder seine Pflicht!

An die Vertrauensleute der Filiale Groß-Berlin.

Der Krisenverwaltung ist umgehend Mitteilung zu geben:

1. Über die Zahl der einberufenen Kollegen der Betriebe;
2. die genaue Anzahl der Exemplare der "Gewerkschaft" und der "Sanitätspost".

Die Krisenverwaltung.

Meidet den Alkohol! Ruhiges Blut, Selbstbeherrschung ist die Lösung des Tages. Wer sich zu Unbesonnenheiten in Wort und Tat hinreißen läßt, beschwört große Gefahren für sich, seine Familie und seine Freunde heraus. Der Alkohol beeinträchtigt die Gehirntätigkeit und lähmt den Willen. Darum meidet den Rauchtrunk! Jeder Pfennig für Alkohol ist nutzlos ausgegeben. Jetzt aber steht der Hunger vor eurer Tür. Verwendet daher das wenige, was ihr habt, zum Einkauf von Nahrungsmitteln für eure Familie. Der Alkohol nährt und stärkt nicht. Er kann und muß jetzt entbehrt werden. Kollegen, seid nüchtern!

◆ Aus Politik und Volkswirtschaft ◆

Vom Reichstag.

In der einzigen Sitzung des Reichstages vom 4. August d. J. wurde nach einstimmiger Wiederwahl des früheren Präsidiums vom Reichsanzler eine ausführliche Sachdarstellung über die Entwicklung zum Kriege gegeben. Den Abgeordneten war durch ein Weisungsbuch bereits das unruhige Material unterbreitet. Aus beiden geht hervor, daß Rußland wohl in erster Linie diesen Krieg gewünscht hat, der nur die Großstaaten Europas erfaßt hat und dessen Endwirkungen gar nicht abzusehen sind. Zu den Gesetzesvorlagen, die wir weiter vorstehend veröfentlichen, nahm als einziger Redner der Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei Abg. Haase das Wort zu folgender Erklärung:

"Wir stehen vor einer Schicksalsstunde. Die Folgen der imperialistischen Politik, durch die eine Ära des Wettrüstens herbeigeführt wurde und die Gegensätze zwischen den Völkern sich verdichten, sind wie eine Sturmflut über Europa hereingebrochen. Die Verantwortung hierfür fällt den Trägern dieser Politik zu, wir lehnen sie ab. Die Sozialdemokratie hat diese verhängnisvolle Entwicklung mit allen Kräften bekämpft und noch bis in die letzten Stunden hinein hat sie durch mahvolle Aufforderungen in allen Ländern, namentlich im innigen Einvernehmen mit den französischen Freunden für die Aufrechterhaltung des Friedens geworben. Ihre Anstrengungen sind vergeblich gewesen.

Heute stehen wir vor der ehrernen Tatsache des Krieges. Uns drohen die Schrecknisse feindlicher Invasionen. Nicht für oder gegen den Krieg haben wir heute zu entscheiden, sondern über die Frage der für die Verteidigung des Landes erforderlichen Mittel.

Nun haben wir zu denken an die Millionen Volksgenossen, die ohne ihre Schuld in dieses Verhängnis hineingerissen sind! Sie werden von den Verheerungen des Krieges am schwersten getroffen. Unjere heiligen Wünsche begleiten unsre zu den Fähnen gerufenen Brüder ohne Unterlaß der Partei.

Wir denken auch an die Männer, die ihre Söhne hergeben müssen, an die Frauen und Kinder, die ihres Ernährers beraubt sind, denen zu der Angst um ihre Lieben die Schrecken des Hungers drohen. Zu ihnen werden sich bald Zehntausende verwundeter und versümmelter Kämpfer gesellen. Ihnen allen beizustehen, ihr Schicksal zu erleichtern, die unermessliche Not zu lindern, erachten wir als zwingende Pflicht.

Für unser Volk und seine freiheitliche Zukunft steht bei einem Siege des russischen Imperialismus, der sich mit dem Blute der Besten des eigenen Volkes befiebt hat, viel, wenn nicht alles, auf dem Spiel. Es gilt, diese Gefahr abzuwehren, die Kultur und die Unabhängigkeit unseres eigenen Landes sicherzustellen. Da machen wir wahr, was wir immer betont haben: wir lassen in der Stunde der Gefahr das Vaterland nicht im Stich. Wir fühlen uns dabei im Einklang mit den Internationalen, die das Recht jedes Volkes auf nationale Selbständigkeit und Selbstverteidigung jederzeit anerkannt hat, wie wir in Übereinstimmung mit ihr jeden Eroberungskrieg verurteilen.

Wir fordern, daß dem Kriege, sobald das Ziel der Sicherung erreicht ist und die Feinde zum Frieden geneigt sind, ein Ende gemacht wird durch einen Frieden, der die Freundschaft mit den Nachbarvölkern ermöglicht. Wir fordern dies nicht nur im Interesse der von uns stets verfochtene internationalen Solidarität, sondern auch im Interesse des deutschen Volkes.

Wir hoffen, daß die grauniame Schule der Kriegsleiden in neuen Millionen den Abhenden vor dem Kriege weden und sie für das Ideal des Sozialismus und des Völkerfriedens gewinnen wird.

Von diesen Grundsätzen geleitet, bewilligen wir die geforderten Aredite."

Die Vorlagen werden en bloc und ohne Einzelberatung in zweiter und dritter Lesung angenommen. Das Haus und die Deputation brechen in stürmischen Beifall und Handclatschen aus, an dem sich auch der Reichsanzler beteiligte. — Zur Antrittsrede des Bundesrats auf Vertagung des Reichstages vom 21. November dieses Jahres findet die einmütige Zustimmung des Reichstages. — Nach einer begeisterten Aufführung des Präsidenten Haemps sagte der Reichsanzler dann noch: „Nicht das Gewicht Ihrer Reden gibt dieser Tagung ihre Bedeutung, sondern der Geist, aus dem

heraus sie gefaßt sind, der Geist der Einheit Deutschlands, des unbedingten rücksichtslosen gegenseitigen Vertrauens auf Leben und Tod. Was auch geschehen sein mag, der 4. August 1914 wird bis in alle Ewigkeiten einer der größten Tage Deutschlands sein.“

Aufruf.

Gewoßnissen und Genoßsen! Es ist selbstverständlich, daß die Partei- und Gewerkschaftsorganisationen alles tun müssen, was in ihren Kräften steht, um auch in diesen schweren Zeiten den Angehörigen der zum Waffendienst Einberufenen mit Rat und Tat beizutreten. Die Organisationen werden diese Pflicht nur dann erfüllen können, wenn die nicht zu den Waffen gerufenen Mitglieder alle ihre Kräfte anspannen, um die Organisationen intakt zu halten.

Es muß unter allen Umständen dafür gesorgt werden, daß die in den Vorständen und Ausschüssen der Organisationen entstehenden Lücken sofort besezt und daß die Beiträge regelmäßig gezahlt oder eingesetzt werden. Alle Angestellten der Gewerkschaften verzichten während der Dauer des Krieges zugunsten der Unterstützungsseinrichtungen auf einen erheblichen Teil ihrer Gehälter. Alle Angestellten der Partei tun das gleiche angehüts der gesamten Lage.

Sind die nicht zu den Waffen gerufenen Organisationsmitglieder sich ihrer schweren Pflichten bewußt — wir zweifeln nicht daran, das sie es sind —, dann wird es möglich sein, unsere Organisationen und die von ihnen geschaffenen und unterhaltenen Institute auch während der Kriegszeiten aufrecht zu erhalten. Wir fordern die Organisationen dringend auf, überall, wo es möglich ist, Auskunftsstellen einzurichten. Wo Arbeiter- und Parteisekretariate bestehen, werden diese sich in einheitlichem Zusammenwirken dieser Aufgabe zu unterziehen haben. Ihre Aufgabe wird vornehmlich sein, Auskünfte und Ratschläge in Unterstützungsangelegenheiten zu geben. Aber auch andere wichtige Fragen werden zu beantworten sein. Über die Errichtung der Auskunftsstellen müssen sich Gewerkschafts- und Parteorganisationen in den einzelnen Orten sofort verständigen.

Bei der Tätigkeit der Auskunftsstellen ist die Mithilfe der Frauen unbedingt notwendig. Gerade unsere Gewoßnissen werden in der Lage sein, wertvolle persönliche Beziehungen aufrecht zu erhalten, den Frauen der im Felde stehenden Männer Beistand zu leisten und sich der Kinder in jeder Weise anzunehmen.

Die Auskunftsstellen werden den Gemeindeverwaltungen wertvolle Dienste leisten, insbesondere bei der Verteilung der Gemeindeunterstützungen an die Angehörigen der Kriegsteilnehmer und bei der Feststellung der Marimalpreise für Lebensmittel.

Die Auskunftsstellen haben darauf zu achten, daß die Partei- und Gewerkschaftsmitglieder, die sich für Ernte arbeiten zur Verfügung stellen, sich bei den gewerkschaftlichen Vermittlungsstellen melden. Unsere Jugendlichen, die nicht ins Feld ziehen, werden, geleitet von den idealen Anschauungen, mit denen wir sie erfüllt haben, den Anregungen der Auskunftsstellen freudig folgen, um auch, soweit es ihre Kraft erlaubt, dem Gänzen zu dienen, namentlich im inneren Samariterdienst.

Gewoßnissen und Genoßsen! Helft alle in dieser schweren Zeit, wo immer Ihr dazu in der Lage seid. Alt und jung können und müssen jetzt helfen. Wir wissen, daß unser Aufen nicht vergeblich sein wird.

Berlin, den 6. August 1914.

Der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Genoßenschaftswesen.

Die Probe auf die genoßenschaftliche Treue. Schwere Zeiten sind ins Land gezogen. Wenn diese Zeiten ihre Pege finden, hat vielleicht schon das große Streiten unter den Völkern begonnen, und noch kennt niemand den unermesslichen Schaden, den der Krieg zwischen großen Kulturstämmen den Millionen der Heimgeführten zählt. Auch schon die Vorbereitung zum Krieg läßt ahnen, wie schwer und tief die Wunden sein werden, die der Krieg besonders denen zufügt, die an und für sich schon immer am härtesten von der Ungnade des Schicksals getroffen werden. Der Verleb steht, alle Maßnahmen zur Verteidigung des Vaterlandes sind dringend, hinter sie muß alles zurücktreten. Es sind vollkommen neue wirtschaftliche Verhältnisse, denen die Menschen sich gegenübersehen. Die ganze Frage erhebt sich: Wie werden in der Zeit der Auflösung aller gewohnten Verhältnisse die Einrichtungen funktionieren,

Die bisher die vielen Millionen Einwohner mit Nahrung zu versorgen hatten? Wenn nicht alles trügt, so wird die Bevölkerung zunächst eine Probe auf die Selbstversorgung sein, daß die Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gebrauchsgegenständen ihrer Aufgabe nach jeder Richtung hin gewachsen wären; doch wird darüber in späterer Zeit noch gesprochen werden müssen. Jetzt leben bald über 2 Millionen Mitglieder der Konsumgenossenschaftlichen Organisationen, die wohl einen Bruch von bald 10 Millionen Menschen umfassen, auf die genossenschaftliche Warenversorgung. Sicher ist von den Konsumgenossenschaften ihre in den Jahren des Friedens gezielten Errichtungen freudig in den Dienst der unvermeidlichen Bedürfnisse weiter ausreichend Verwendung eines großen Teiles der Bevölkerung zunächst mit Lebensmitteln stellen werden. Weider Genossenschaften würde nicht alles davon leben, den einzelnen Konsumvereinen und der Gesamtversorgung ihre gewisse Aufgabe möglichst zu erleichtern. Ein Genossenschaftsleiter darf sich von der neuen Urtheil aufstellen lassen, die leicht zu unvernünftigen Maßnahmen führt. Mehr als je bedienen die Leistungen der Konsumvereine der sibilen Rube. Ungerechtfertigte Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Konsumgenossenschaften zu erheben, wäre eine Vorurteil, die nie wieder gut gemacht werden kann. Die Konsumgenossenschaft ist eine Einrichtung zur Versorgung ihrer Mitglieder mit Gebrauchsgegenständen für den täglichen Bedarf. Es ist unvernünftig, die Arbeit der Konsumvereine unnötig zu erweitern, indem man von ihr verlangt, sie möge jedem einzelnen Mitgliedem pünktlich Vorräte für längere Zeit vermitteln. Unter diesen ungünstigen Voraussetzungen kann die Verbraucher mit geringem Einkommen den größten Schaden. Sie leben von der Hand in den Mund, sie bezahlen nicht prohre Summen Geldes, um Vorräte auf lange Zeit einzutauschen. Dafür wäre es auch, wollte man gerade in dieser Zeit den Konsumvereinen die Mittel nehmen, deren sie bedürfen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Das den Genossenschaften übertraute Gut ist sicher, nichts gleiches bisher, um eine Veränderung des Vertrauens in die Treue der Genossenschaft zu reden. Was sie in guten Zeiten leistete, war zugleich ein Beispiel auf die gleiche Leistung in schwierigen Zeiten. Treue um Treue! Wer der Genossenschaft nicht die Treue hält, war nie Genossenschaft! Die deutschen Konsumvereine haben in den genossenschaftlich organisierten Mitgliedern viele tausende Anhänger. Für die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ist es selbstverständlich, daß sie die Probe auf die genossenschaftliche Treue bestehen. Ainden sich doch Vernünftige, so muß es Aufgabe der Städte sein, die Schwachen zu nutzen. Wer würde in einer Zeit, die die höchste Anspannung aller Kräfte von Millionen Menschen fordert, eine bessere Arbeitskraft, als die Mütter aus zufinden?

Aus den Stadtparlamenten

Familienunterstützung der Gemeinden an städtische Arbeiter.

Berlin-Weißensee. Die Gemeinderatssitzung beschloß, die Bevölkerung über die Fortzahlung des Gehalts an die Familien der im Felde stehenden Gemeindebeamten ungenau auf die Familien der Gemeindearbeiter anzumelden.

Die Charlottenburger Wasserwerke A.-G. genehmigten den Frauen der Einheimischen, die im Wehrdienst beschäftigt waren, 2 Ml. pro Tag und für jedes Kind 2 Ml. pro Woche. Die Frauen der im Wehrdienst beschäftigten Gewerbe erhielten die Hälfte des Wehrdienstes und für jedes Kind 2 Ml.

Dresden bewilligte am 5. August 200.000 Ml. zur Unterstützung der Familien der eingezogenen städtischen Arbeiter und anderer Familien. Außerdem sollen niedrige Elberster, die zu Erntearbeiten berufen werden, die Verdienstförderung erhalten.

Frankfurt a. M. Die parteidienenden Arbeiter, die einzuziehen müssen, erhalten sofort ins 14 Tage Lohn austeinzahlt. Ihre Familienangehörigen erhalten ferner zu den Unterstützungen vom Reich einen Zuschuß bis zur Hälfte des Gehaltsbetriebs des letzteren Dienstes kommen.

Hamburg. Beschluß über die Gehalts- und Lehnfortzahlung an städtische Angestellte und Arbeiter während des Kriegsdienstes. Der Senat hat im Ueberentlastung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch die Beschluß, aus folgt: „Für die Gehalts- und Lehnfortzahlung an im unmittelbaren Dienste des hamburgischen Staates in mehr oder Stelle ständige beschäftigte Personen, welche infolge der Mobilisierung in das Heer, die Marine oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie nach dem Einsetzen der Krieger abgemeldet sind, wird folgendes bestimmt: § 1 Anspruch auf Weiterverzehrung der bisherigen Vergütung haben während

ihres Kriegsdienstes alle dienstlichen Angestellten und Arbeiter, welche im eigenen Haushalt Familiengehörige Wohnung und Unterkunft gewohnt und im unmittelbaren Dienste des Staates eine ununterbrochene mindestens einjährige Beschäftigung bis zum Einstellungstage aufzuweisen haben. Unter Familiengehörigen sind Ehefrau, Kinder, Eltern sowie andere nahe Verwandte und Bliegebündnis zu verstehen. Der Senat ist ermächtigt, auch in Fällen, in denen die Vergütungen von Abzug 1 nicht erfüllt sind, die bisherige Vergütung ganz oder teilweise weiter zu gewähren oder den Familien Zuflüsse zu den ihnen auf Grund von Reichs- oder Landesgesetz gewährten Unterstützungen zu bewilligen. § 2. Bei Altersdienstleuten und Arbeitern, deren Lohn nach der jeweiligen Art der Beidienung verschieden ist, wird die Vergütung nach der Höhe des üblichen Tagelobes gleichgestellter Arbeiter bemessen. § 3. Auf die fortzuzahlende Vergütung wird eine auf Grund des Reichs- oder Landesgesetzes der Familie des Kriegsteilnehmers gewährte Unterstützung angerechnet. § 4. Erhält der Angestellte die Bildung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so kommen hinzu jährlich der teilweisen Ausrednung dieser Bildung die für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 7. August 1914.“

Mainz. Einstimmg beschlossen die Stadtverordneten, den Familien der einberufenen städtischen Arbeiter und Bediensteten 14 Tage lang den vollen und dann bis zur Beendigung des Krieges den halben Lohn fortzuzahlen.

Maßnahmen der Stadtverwaltungen zur Linderung der Kriegsnöte.

Zur Versorgung der Einwohner mit Lebensmitteln wurden bewilligt den Stadtverwaltungen Aachen 500.000 Ml., Altona 300.000 Ml., Berlin 1.000.000 Ml., Chemnitz 1.000.000 Mark und andere Maßnahmen, Dresden 300.000 Ml., Frankfurt a. M. 2.000.000 Ml., Köln 6 Millionen Mark, Magdeburg i. Pr. 5 Millionen Mark, die auch für andere Zwecke verwendet werden.

Braunschweig. Die Stadtverordneten beschlossen, von den Konsernverwaltungen der Stadt in Gemeinschaft mit dem braunschweigischen Ministerium eine Million Konserneindienst auf Kosten der Stadt und des Staates anzustalten. Die Kosten betragen 500.000 Mark und werden je zur Hälfte vom Staat und der Stadt übernommen. Die Konsernen sollen später, im Winter, zum Selbstostenpreise an die Bevölkerung ausgegeben werden. Der Staat wird seine Hälfte an andere Gemeinden des Herzogtums, an Stadthannover und andere anstalten abgeben. Dem Magistrat wurde weiter ein unbedrängter Kredit zum Ankauf von Kartoffeln und Roggen und eventuell für Detonation gewährt. Alle Waren sollen gleichfalls zum Selbstostenpreise, wo es nötig ist, auch umsonst abgegeben werden.

Tangzig. Die Stadtverordneten bewilligten einen Kredit von 3 Millionen Mark zur Bildung von Lebensmitteln. Außerdem wurde beschlossen, Platzanreicherung zur Schaffung des Mangels an Silbergeld bis zur Höhe von 300.000 Ml. auszugeben.

Mains. Der Bürgermeister wurde ein unbedrängter Kredit zur Belebung von Lebensmitteln bewilligt.

Aus unserer Bewegung

Berlin. Die Berliner Arbeiter stellt aus den nachfolgenden Brief eines Kollegen zur Verfügung. Wir möchten, daß der Brief, den er atmet, überall vorhanden sein möge. Der Brief lautet: „Es ist mir einmal an Dich zu schreiben während dieser schweren Stunden. Die ersten und zweiten Kollegen sind von meiner Seite geschieden durch diesen unglaublichen Krieg, unter anderem auch unser S. Da diesen Tagen bin ich noch in weiter nichts gekommen, als Abtriebe vieler abzuhalten. Wieviel mögen zurückkommen, wieviel mit ganzen Armeen! Möge das, was der „Verwirrte“ weißlich geschildert hat, nämlich, daß dies der letzte Krieg sein möge, eintreffen; denn Punkt und End wird es genug kosten. Ich werde jetzt als Standfuß ausgekehrt. Bei jedem Handgriff, den ich mache, muß ich an die Kollegen denken, die den Posten verlassen haben. Ich komme mir dann immer vor als ein Kahnentladiger, als Streitbrecher, und das muß ich durchaus doppelt und auf mich verdammt, wäre ich nicht Sozialist, ich würde mich freiwillig melden. Aber ich weiß, daß wir unsere Freiheit nicht auf diesem Schlachtfeld austämpfen werden, sondern auf einem anderen. Das ist mein Trost. Das ist es, was mich aufrecht erhält, meinen Verbündeten der Organisation gegenüber nachzukommen. Wir haben eine Menge neue Freunde bekommen, die der Organisation aufgeschaut werden sollen. Ich habe es deswegen nur notwendig, den Kollegen Verantwortungskräften das Kommando zu übertragen und werde am Sonnabend eine Tagung der verschiedenen übertragen.“ Möchten alle Kollegen den großen Erfolg unserer Organisation in diesen schweren Tagen befürworten!

Aus den deutschen Gewerkschaften

Maßnahmen der Verbandsvorstände zur Aufrechterhaltung der Gewerkschaftsorganisationen. Durch den Krieg sind die deutschen Gewerkschaften in ihrem Werthebestehen stark gefährdet. Die Verbandsvorstände haben indes daher zu weitreichenden Maßnahmen geprägt, um die Gewerkschaften vor der Zerrüttung zu bewahren. Zu aller Anstrengungen, die in die Mitglieder eingesetzt werden, ist dabei erachtet, ihre Mitgliedszahlen an die Verbandsvorstände anzugeben, damit baldigst festgestellt werden kann, wie groß die Zahl der Unterbrechungen ist. Alle Erteile sind abgeordnet und die Zahlung von Stift-, Gemeinschafts- und Wartungsunterstützung eingestellt worden. Auch die Zeise der Gewerkschaftsunterstützung wurden viel rückhaltsgerecht. Umgekehrt sollen die Frauen und Männer der im Felde stehenden Gewerkschaftsgenossen nach Möglichkeiten unterstellt werden. Die Angesteller verzichten meistens auf einen erheblichen Teil ihres Gehalts. Die Maßnahmen unseres Verbandsvorstandes sind in der vorigen Nummer der "Gewerkschaft" und durch Rundschreiben an die Verbandsvorstände bekanntgegeben. Weitere Bekanntmachungen nach Bedürfnis über die verbleibenden Mitglieder geschiehen.

Rundschau

An die Arbeiterfrauen und Arbeiterkinder! Von den Folgen des Krieges werden in erster Linie die Arbeiterfamilien betroffen. Edon jetzt ist großes Elend über eine große Anzahl Arbeiterfamilien hereingebrochen. Es wird sich langsam mit der Dauer des Krieges. Das seelische Leid, das durch den Abzug von Familienmitgliedern zum Kriege über die zurückgebliebenen gekommen ist, wird noch verstärkt durch die Not, die jetzt in die Künste einzieht. Die des Einzelns verbrauchten Frauen müssen jetzt zu verdienen, selbst zu verdienen ohne Rücksicht auf die kleinen Kinder, die unbedingt zu Hause bleiben.

Gewiß auch in Friedenszeiten müssten Tausende von Frauen ihrer Erwerbsarbeit nachgeben und Kinder und Wirtschaft im Elend leben. Der Krieg aber läßt für unendlich viele zu gleicher Zeit ganz plötzlich veränderte Verhältnisse, auf die niemand vorbereitet sein konnte und in die sich zu ziehen in einer solchen Zeit ungemessen schwer fällt.

Deshalb ergibt an alle, die in solcher Zeit Hilfe bringen können, und namentlich an die Frauen der Rufe, zu helfen, wo sie nur immer können. In Berlin hat sich aus den Frauen der in der Partei, den Gewerkschaften und in der Konsumgenossenschaft vereinigten Frauen ein Komitee gebildet, das die Arbeiterfrauen und Kinder zur Hilfe aufruft. Sie wird in den Hauptstädten darin teilnehmen, persönlich mit den von den Folgen des Krieges betroffenen Familien Rechnung zu führen und diesen befreit zu sein auf alle nur mögliche Art und Weise. Die Frauen können sich z. B. der jetzt verwornten Minderer annehmen und den Muttern bei den von diesen eingeleiteten Hilfsaktionen wertvolle Dienste leisten.

Wir erwarten deshalb von den Arbeiterfrauen und -köpfen, daß sie an allen Orten, wo der Ruf an sie ergeht, sich im Dienste ihres Menschenlebens zu betätigen, diesem Ruf überall folge geben.

Viele werden in der Lage sein, ihr bestehendes Teil beizutragen, die große Arbeit zu vollbringen, das allgemeine Leid zu mindern. Eine solche Betätigung wird vielen ermöglichen, ihr eigenes schweres Schicksal leichter zu tragen.

Arbeiterfrauen und Arbeiterkinder! Zollt an allen Orten dem Ruf, Euren Schwarmen Hilfe zu bringen!

An die Mitglieder der Gewerkschaften. Von dem Zentralverein der Arbeitnehmerseite sind in Berlin an den Ausbildungsräumen Paläste eingerichtet, durch die alle, welche zur Einarbeitung vereinigt sind, sich anmelden sollen. Es ist darin in verschiedenen Gewerkschaftsbüros die angefragt worden, unter welchen Bedingungen die Arbeitsaufnahme erfolgt. Es ist in Verhandlungen, die am 2. und 3. August stattgefunden haben, an denen teilnahmen die Herren Unterstaatssekretär des Innern, Richter, Direktor des Reichsamtes des Innern Gaspar, Geheimrat Dr. Wiedfeld, zwei Vertreter der Generalkommission und in der Zwischenzeit am 3. August ein Herr vom preußischen Landwirtschaftsministerium, das folgende verordnet worden: Die Arbeiter und Arbeitnehmer, die Arbeit in der Landwirtschaft annehmen, unterstehen nicht der Gewerbeordnung. Als Lohn erhalten sie den für Landwirtschaftliche Arbeiter festgesetzten besonderen Tagelohn und außerdem freie Wohnung und Versorgung. Die Vermietung der Arbeitskräfte erfolgt durch die öffentlichen Arbeitsaufnahmee. Von den Gewerkschaften wird an allen Orten eine Ver-

trauteperson bestellt, in welche sie die auf dem Lande Arbeit aufnehmenden werden sollen. Die Vertragsparteien soll ständig mit der freiwilligen Arbeitsvermittlungsstelle in Verbindung stehen. Die Arbeitnehmerseite hat das Recht, zu kontrollieren, ob die Arbeitsbedingungen eingehalten werden und Wohnung und Versorgung befriedigen anforderungen entsprechen. Ein allgemeines Beitragsformular, in dem die Bedingungen festgelegt sind, soll noch vereinbart werden. -- Zu den nächsten Tagen wird eine Überleitung von Arbeitsträgern aus den Städten auf das Land kaum möglich sein. Wir hoffen, daß bis zu der Zeit, in welcher diese Arbeitsannahme eintreten kann, die Bestellung der Vermietersteine erfolgt sein wird. Eine entsprechende Anweisung an die Vorstände der Zentralverbände und von diesen an die Zweigvereine der Verbände wird unverzüglich erfolgen. Die Embargierung der Ernte ist unter allen Umständen erforderlich. Es müssen deshalb alle in der Industrie freiwerdenden Kräfte, soweit dies irgend möglich ist, die Erntearbeiten übernehmen. Die Arbeiter und Arbeitnehmer, welche Landarbeit annehmen wollen, tun jedoch am vor endgültigem Abschluß eines Vertrages im Arbeitsausweis sich an die gewerkschaftlichen Organisationen oder an die bis dahin bekannten Vermieterstellen zu wenden. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. -- Am Anfang freuen wir uns die Generalkommission vor Annahme von Erntearbeit durch Agenten, da die Arbeiter dadurch bestellt zu laufen, der Gewerbeordnung unterstellt zu werden. Die gewerkschaftlichen Organisationen werden in den nächsten Tagen Einrichtungen treffen, durch welche eine systematische Vermittlung von Arbeitsträgern erfolgen kann. Wir bitten alle Arbeiter und Arbeitnehmer, von der Annahme von Arbeit auf dem Lande so lange abzsehen, als diese Organisation durchgeführt ist."

Die Kriegsversorgung der Hinterbliebenen ist auf Grund eines Gesetzes vom 17. Mai 1912 ergänzt 1912 folgendermaßen geordnet. Es erhalten Witwen eines Feldwebels, Gefechtswebels oder Sergeanten jährlich 300 M., Kriegswohngeld, Witwen eines Unteroffiziers 200 M., Witwen eines Gemeinen 100 M., wenn ihnen außerdem eine allgemeine Versorgung zusteht. Andernfalls sind die Sätze 100 M., 500 M. und 100 M. zu erhalten, falls die Mutter lebt, 100 M. falls die Mutter auch tot in 200 M. jährlich. Eine Witwe, die anderweitigen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hat, erhält auch hier entsprechend niedriger Sätze. Die gleichen Regeln gelten für das Sanitätspersonal. Eine Herausgabe dieser Unterstützungs gelder findet auch dann statt, wenn der Mann nicht im Kriege gestorben, sondern er ist vorzeitig infolge einer Kriegsdienstbeschädigung gestorben ist. Außerdem kann ein Kriegsleistungsgeld und eine besondere Besoldung im Guadenweg gewährt werden, doch besteht hierauf keine Anspruch. Die Zahlung dieser Unterstützungen erfolgt monatlich im Voraus. Sie entfallen für Witwen mit dem Tode, für Witwen mit der Erreichung des 18. Lebensjahrs. Diese Unterstützungsätze sind gewiß nicht dazu angelegt, den in die Feldschlachten ziehenden Arbeitern Brüderlichkeit über das Schicksal ihrer Familie zu geben. Zumindest verdienen sie alle Beachtung, damit die Arbeiter nicht etwa noch durch Unwissenheit die Bekleidung dieser Ansprüche versäumen.

Preußische Amnestie. Aus Anlaß des Krieges hat der Kaiser Aufhebung der in Preußen verhängten Strafen auf dem Guadenweg für folgende Straftaten erlassen: Bekleidung des Landesfeindin oder eines Bundesfeindin, feindliche Handlungen gegen die freundete Staaten, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürglicher Rechte, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung, Bekleidung in den Fällen der §§ 196, 197 R. Z. W. B., Vergehen im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung, mittels der Presse begangene oder in dem Verein ausgeübte vom 19. April 1908 unter Strafe gestellte strafbare Handlungen, sofern auf Geldstrafe, Haft, Arrest oder Haftungsstrafe oder Gefangenistrafe bis zu 2 Jahren einschließlich erlassen worden ist, derner wieder ebenfalls erlassen und die etwa übernommenen bürgerlichen Eigenschaften wieder verloren. Der Krieg betrifft diejenigen Verurteilungen, über die bis am 1. August von den Gerichten rechtskräftig erlassen war, also folge Verurteilungen, in denen entweder die letzte Frist, schon entlassen hatte oder in denen bis am 1. August das Rechtsmittel der Berufung oder Revision zurückgezogen war. Es sollen ferner vom Kriegsministerium die von ihm wegen vermentlicher Bekleidung von Feinden und Unteroffizieren gegen Leutnants generalen Strafanträge zurückgezogen

werden. Wie man sieht, kommen bei diesem Erlass politische Straftaten, Streit- und Mordstrafvergehen, sowie aus Not begangene strafbare Handlungen in Betracht. Dieser sogenannte Gnaden-erlass ist bedeutend weitgehender als in früheren Fällen, was immerhin anerkannt werden muß.

Aufschrift der Feldpostsendungen. Die nach dem Feldheere gerichteten Postsendungen müssen der Feldpostanstalt zugeführt werden, die für den Truppenteil den Postdienst wahrgenommen hat. Für jedes Armeekommando, jedes Armeekorps, jede Division ist je eine mobile Feldpostanstalt in Tätigkeit. Bis zu dieser Feldpostanstalt, die bei dem Stabe mitmarschiert, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie durch Kommandierte der einzelnen Truppeneinheiten oder Detachements abgeholt. Hierauf können die Sendungen nur in dem Maße pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Aufschriften der Briefe einträchtig und deutlich ergeben; welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regiment, welchem Bataillon, welcher Kompanie oder welchem sonstigen Truppenteil der Empfänger angehört, sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet. Dasselbe gilt sinngemäß für die Sendungen an die Angehörigen der mobilen Marine. Eine Angabe des Bestimmungsortes in der Aufschrift ist nicht erforderlich, kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Übermittlung der Sendungen führen. Wenn dagegen der Empfänger zu den Truppen einer Flügungsbeibehaltung gehört, bei einem Flügungstruppenteil steht oder überhaupt ein festes Standquartier hat, so ist dies auf den Briefen nur deutlich zu vermerken; außerdem ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben. Die Aufschriften der Briefe müssen recht klar und übersichtlich sein. Besonders empfiehlt es sich, die Angaben über Armeekorps, Division, Regiment usw. oder Kriegsschiff immer an einer bestimmten Stelle, am besten unten rechts, wiederzutreiben. Die Ziffern in den Nummern der Divisionen, Regimenter usw. und der Name des Empfängers müssen recht deutlich, klar und genügend groß geschrieben werden. Klasse, Name und seine Schrift sind möglichst zu vermeiden. Am übrigen empfiehlt es sich, auf allen Briefsendungen nach dem Feldheere oder der mobilen Marine den Absender anzugeben. Für Feldpostsendungen in Privatangelegenheiten an die Angehörigen des Heeres und der Marine gelten, nach einer amtlichen Besannungserklärung, während des mobilen Verhältnisses, nachgezeichnete Portovergünstigungen: 1. **Portofrei** werden befördert: a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewicht von 50 Gramm; b) Postkarten und c) Geldbriefe bis zum Gewicht von 50 Gramm und mit Wertangabe bis zu 150 Pf. 2. **Portomäßigungen:** Das Porto beträgt für a) gewöhnliche Briefe über 50 Gramm bis 250 Gramm 20 Pf. b) Geldbriefe über 50 Gramm bis 250 Gramm und mit Wertangabe bis zu 150 Pf. 20 Pf. c) Geldbriefe bis 250 Gramm schwer mit einer Wertangabe von über 150 bis 300 Pf. 20 Pf., über 300 bis 1500 Pf. 40 Pf. d) Postanweisungen über Beträge bis zu 100 Pf. an die Angehörigen des Feldheeres und die Verabschiedungen der zu den Seestreitkräften gehörigen Kriegsschiffe usw. 10 Pf. Zu den Angehörigen des Heeres gehört auch das auf dem Kriegsschauplatz in der freiwilligen Krankenpflege zur Beweidung kommende Personal an der deutschen Landesverteidigung vom Roten Kreuz und der mit ihnen verbündeten Vereine sowie der Ritterorden — Johanniter, Malteser, St. Georgs-Ritter —, bl. derjenigen Vereine, Gesellschaften usw., die auf Grund des Gesetzes zum Schluß des Genfer Neutralitätszeitabkommens vom 22. März 1902 von dem zuständigen Kriegsministerium zur Unterstützung des Kriegsmilitärdienstes durch bestehende Bedienung angewiesen sind. Sendungen, die rein gewerliche Interessen der Absender oder des Empfängers betreffen, haben auf Portovergünstigung keinen Anspruch und unterliegen daher dem gewöhnlichen, tarifmäßigen Porto. — Die Aufschrift der Feldpostsendungen muss den Vermerk „Feldpostbrief“ enthalten und genau ergeben, zu welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regemente, welchem Bataillon, welcher Kompanie oder welchem sonstigen Truppenteil oder Kriegsschiff der Empfänger gehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Werden die Lebensmittel sehr teuer? Amtliche Stellen legen großen Gewicht darauf, öffentlich hinzutun, daß Beforgernde wegen eines drohenden Mangels an Nahrungsmiteln völlig unbereugt sind. Noch Lage der deutschen Lebensmittelversorgung sei an einen in absehbarer Zeit eintretenden Notstand nicht zu denken, wie sich aus folgenden Feststellungen ergibt: Der Stand der Getreideernte läßt mit Sicherheit auf Ertragsschäden, die denen der beiden letzten vorzüglichsten Jahre gleichkommen. Der durch kriegerische Ereignisse möglicherweise fehlende Teil des Weizenbedarfs, der bisher vom Auslande gedeckt wurde, wird aller Wahrscheinlichkeit nach durch die Roggenernte, deren völker Ertrag jetzt im Auslande bleibt, ausgeglichen. Es wird mithin nur eine Verschiebung in der Ernährung zugunsten des Roggensrohs eintreten. In bezug auf die Fleischversorgung hat die Schweinezählung vom 2. Juni d. J. einen Bestand von über 25 Millionen Schweinen nachgewiesen. Dagegenüber fällt die schwere Erfahrung aus Nordland, die sich etwa auf 1:300000

Stück beläuft, nicht ins Gewicht. Die Steigerung unserer Schweinezucht in einem Jahre um fast vier Millionen Stück deutet im übrigen daraus hin, daß unser Produktivität sich in aufsteigender Linie bewegt. Diese Aufwärtsbewegung wird um so mehr anhalten, als unter dem Einfluß von Kriegszeiten nicht zu befürchten ist, daß durch zu starke Sinten der Preise die Zucht unrentabel wird. Von dem gesamten Fleischbedarf in Deutschland entfallen etwa 70 Proz. auf Schweinefleisch. Unser Verstand an Rindvieh beliebt sich nach der letzten Zählung auf rund 20 Millionen Stück; was wir dazu vom Auslande noch beziehen müssen, kann ganz überwiegend aus Dänemark. Daß diese Einfuhr auch weiterhin bestehen wird, ist anzunehmen. Auch in bezug auf Bedarf an Kartoffeln in Deutschland mit einer Ernte von 50 Millionen Tonnen vom Ausland unabhängig. Alle Angaben sprechen dafür, daß wir eine sehr gute Ernte haben werden. Im vergangenen Jahrlich sich Einfuhr und Ausfuhr nahezu aus; da eine Ausfuhr nicht mehr stattfinden kann, besteht keine Bedrohung, daß ein Mangel an Kartoffeln eintreten wird. An Zucker erzeugt Deutschland 27 Millionen Tonnen jährlich, wovon 1,1 Millionen Tonnen an das Ausland gehen. Da diese Ausfuhr durch das ergangene Verbot aufgehoben ist, verfügt Deutschland für den heimischen Bedarf über ein übereiches Quantum. Ebenso liegen die Verhältnisse beim Salz, wo die heimische Erzeugung imstande ist, jeden verhandelnden Bedarf ohne weiteres zu decken. In diesen wichtigen Lebensmitteln ist also Deutschland ausreichend versorgt; trotzdem eine nennenswerte Preissteigerung ein, so handelt es sich um Lebensmittelwunder, dem die nachgebenden Stellen wirklich entgegenzutreten entschlossen sind. Zugewiesen hat der Bundesrat die Definition der Grenzen zur Einfuhr von Vieh und Fleisch und die Aufrechnung der Lebensmittelzölle angeordnet. Wir können diese Maßnahmen nur begrüßen. Sie sind von der Arbeiterschaft stets gefordert worden, von der Regierung aber stets wegen anpolitischer Sendungsfahrt und Sabotage der Landwirtschaft abgelehnt worden. Es wird sich jetzt zeigen, daß ihre Beurteilungen grundlos waren und den Agrariern wird die bedeutendste A. g. moment ihrer Protzionerpolitik zerstört.

Was man sich überall merken sollte. Der Polizeidirektor von Stuttgart hat mit der in deutscher Deutlichkeit einen Tagesbefehl an die Zollbeamten erlassen, der wörtlich lautet: „Schützen! Die Einwohnerzahl fängt an, verrückt zu werden. Die Strafen sind von alten Weibern beiderlei Geschlechts erfüllt, die sich eines unwürdigen Treibens beschäftigen. Peder steht in seinem Nebenwohnen einen russischen oder französischen Spion und meint, die Pflicht zu haben, ihn und den Schuhmann, der sich seiner annimmt, klar zu idhagen, mindestens aber unter Verwendung eines großen Aufzugs ihm der Polizei zu übergeben. Waffen werden für Krieger, Sterne für Luftschiffe, Fahrradentnahmen für Bomben geahndet, Telephon- und Decaphondrahle muten in Stuttgart tollen Verdacht an, werden geprangen. Spione sind höchst erlaubt und die Waffensicherungen verübt werden sein. Es ist nicht auszudenken, wie sich das alles gehalten soll, wenn die Zeiten wirklich einmal idhiergehen werden. Keinesfalls hat ich bis jetzt auch nicht das geringste Bedenkkliche erlebt. Gleichwohl meint man, in einem Karrenhaus zu sein, während doch jeder, wenn er nicht ein Feind oder gefährlicher Wissenspanger ist, ruhig seine Pläde tun sollte, wozu die Zeiten ernst genug sind. Schuhmutter, behaltet auch weiterhin faultes Blut! Seht wie bisher Männer und keine Weiber, lasst euch nicht ins Bodenloch jagen und habt die Augen offen, wie es eure Schuldtat ist! Der Polizeidirektor.“

Totenliste des Verbandes.

Paul Gustav Kittler, Leipzig	Karl Daus, Hamburg
Arbeiter	Vote
† 21. 7. 1914, 50 Jahre alt.	
Karl Auerh, Neukölln	
Arbeiter	
† 27. 7. 1914, 52 Jahre alt.	+ 2. 8. 1914, 50 Jahre alt.
Jakob Weiler, Mannheim	Robert Klose, Breslau
Arbeiter	Haferarbeiter
† 30. 7. 1914, 67 Jahre alt.	+ 8. 8. 1914, 39 Jahre alt.
Wichermann, Schwerin	Georg Manischot, Berlin
Bauamtsarbeiter	Arbeiter
† 31. 7. 1914, 63 Jahre alt.	+ 8. 8. 1914, 41 Jahre alt.
Max Schneider, Luckenwalde	Joh. Lautenbacher, München
Heizer	Arbeiter
† 1. 8. 1914, 24 Jahre alt.	+ 6. 8. 1914, 41 Jahre alt.
	R. Wenzel, Charlottenburg
	Arbeiter
	† 7. 8. 1914, 27 Jahre alt.
	Chre ihrem Andenken!